

dere Rechtstitel verbunden sind, jetzt abzunehmen und sie auf die Schultern sämtlicher Steuerpflichtigen zu wälzen, umsomehr als gleichzeitig nicht auch die Gerichtsbarkeit auf den Staat mit übergehen soll, der Staat mithin nicht die Vortheile, welche die Gerichtsbarkeit in anderer Beziehung gewährt, genießen würde. — Der Abg. Meisel hat als Grund für den Eymann'schen Antrag eine Ungebährlichkeit zur Sprache gebracht, welche bei Patrimonialgerichten bei Führung der Untersuchungen stattfinden soll, indem er behauptet, daß da, wo die Gerichtsbefohlenen subsidiarisch die Kosten zu bezahlen hätten, die Untersuchungen weit ausgesponnen würden, daß dagegen die Untersuchungen kürzer oder gar nicht geführt würden, wo die Gerichtsherrn selbst die Kosten zu bezahlen hätten. Das würde eine grobe Pflichtwidrigkeit sein, und es würde selbige, wenn davon Anzeige geschähe, sofort abgestellt werden. Ich muß aber allerdings zur Ehre der Patrimonialgerichte versichern, daß dem Justizministerium von derartigen Pflichtwidrigkeiten zur Zeit nichts bekannt ist. Uebrigens würde nach meinem Dafürhalten die Annahme des Eymann'schen Antrages hierunter gar nichts ändern, vielmehr würde nur der Staat an die Stelle der Gerichtsbefohlenen in Beziehung auf die Bezahlung der Kosten treten. Es hat ferner der Secretair Meisel ein Beispiel gebracht und behauptet, daß in einer gewissen Untersuchung auf 40,000 Thlr. Kosten erwachsen seien. Diese Sache ist schon von dem Abg. Wapler in der zweiten Kammer zur Sprache gebracht worden. Das Justizministerium hat auch davon bereits Notiz genommen und es unterliegt diese Angelegenheit dermalen weiterer Erörterung. Es wird sich dabei finden, ob die theilhaftigen Gerichtsbefohlenen alle diese Kosten, wenn sie sich auch so hoch belaufen sollten, wirklich zu bezahlen haben, und was sonst etwa deshalb zu verfügen sein würde. Endlich kann ich dem, was der Herr Berichterstatter in Bezug auf die neue Organisation der Unterbehörden erwähnt hat, nur beitreten. Es befinden sich in beiden Kammern Männer, welche den Commissionen angehören, die mit Entwerfung der darauf bezüglichen und damit zusammenhängenden Gesetze beauftragt sind; diese Herren aber werden mir bezeugen, daß es nicht eine leere Behauptung ist, wenn ich in der zweiten Kammer versichert habe, daß, wenn nicht besondere Hindernisse sich zeigen, die neuen Behörden jedenfalls in der ersten Hälfte des nächsten Jahres ins Leben treten werden.

Präsident Georgi: Wünscht Jemand noch zu sprechen? Wenn nicht, so erkläre ich die Berathung für geschlossen. Wünscht der Herr Secretair Meisel für seinen Antrag noch das Schlußwort?

Secretair Meisel: Ich habe nichts hinzuzufügen.

Berichterstatter Abg. Mehlner: Nach den Schattenseiten, die man der Patrimonialjurisdiction abgewonnen und in den Vordergrund gestellt hat, muß ich meine aufrichtige Freude darüber aussprechen, daß recht bald das Ende dieses traurigen

Zustandes durch die neue Gesetzgebung herbeigeführt werden wird. Aber bei dem durch diese Gesetzgebung bezeichneten Zeitpunkte es bewenden zu lassen, muß ich Ihnen dringend anrathen. Ich verkenne nicht, und habe das schon ausgesprochen, daß allerdings diese Verbindlichkeit der Gemeinden, obwohl sie auf gültigen Privatrechtstiteln beruht, zu großen Beschwerissen in einzelnen Fällen führt, und ich könnte hier eben so eclatante Beispiele anführen, wie wir sie gehört haben, aber ich will davon absehen, da in der That so schon genug Beispiele von der Verwaltung der Patrimonialgerichtsjurisdiction aufgeführt worden sind, die beweisen mögen, daß wohl hier und da Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein mögen. Allein ich mache Sie darauf aufmerksam, daß der Antrag auch zu ganz sonderbaren Consequenzen führen würde. Die Patrimonialjurisdiction ruht in der Hand von Individuen und Gemeinden. Wenn nun jetzt ausgesprochen würde, daß die Gemeinden, die die subsidiäre Verpflichtung der Kostenübertragung auf sich haben, davon befreit werden, und daß diese Kosten künftighin dem Fiscus anheim fallen sollen, so würden z. B. die Rittergutsbesitzer, die die Verbindlichkeit der Kostenübertragung selbst haben, in die sonderbare Lage gerathen, einmal ihre Kosten selbst zu bezahlen und dann auch zu denen beizutragen, die den Gemeinden abgenommen werden. Ebenso würde es mit den städtischen Gemeinden sein. Auf diese bezieht sich der Antrag nicht, sie werden also ihre Kosten behalten und auch zu den Kosten beitragen, die den im Antrage gedachten Gemeinden abgenommen werden würden. Das würde allerdings eine neue Ungerechtigkeit sein, über welche sich die genannten Kategorien der Verpflichteten von Rechtswegen beklagen würden. Uebrigens muß ich bemerken, daß nicht etwa der Gegenstand ganz so geringfügig ist, wie von einigen Seiten gemeint wird. Denn Sie werden aus dem Berichte des Abg. Wieland gesehen haben, daß allein beim Stadtgerichte Dresden 7 — 9000 Thlr. Zuschuß jährlich gebraucht werden zur Deckung der Untersuchungskosten, und daß die Maiuntersuchungen allein schon in Dresden über 6000 Thlr. betragen. Ich wüßte nicht, wie der Staat dazu käme, diese Untersuchungskosten, die vermöge Privatrechtstitel von Einzelnen zu übertragen sind, auf seinen Etat zu übernehmen. Sie müssen ferner berücksichtigen, daß die Grundbesitzer in den verpflichteten Gemeinden bei Ankauf ihrer Grundstücke diese Verbindlichkeit gekannt haben; sie haben mit Rücksicht auf diese Last den Kaufpreis bestimmen können. Wenn man glaubt, daß der Zeitpunkt nicht abzuwarten sei, welchen die Regierung angegeben hat und wo diese Verbindlichkeit von selbst wegfällt, so mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß auch heute wieder der Herr Justizminister die wiederholte Zusicherung gegeben hat, daß, wenn nicht von hier aus, von den Kammern aus, andere Anträge die Regulirung dieser Angelegenheit unmöglich machen, jedenfalls im nächsten Jahre dieses ganze widrige Verhältniß sein Ende finden wird.